

Gemarkung Ellerbek

Land Schleswig - Holstein

Gemarkung Rellingen



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 12

DONNERSTAG, DEN 25. MÄRZ

1993

### Verordnung über den Grünordnungsplan Schnelsen 71

Vom 16. März 1993

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Schnelsen 71 für den Geltungsbereich zwischen Pinneberger Straße, Süntelstraße und Landesgrenze (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Pinneberger Straße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1437, Ostgrenzen der Flurstücke 6088 und 6087 der Gemarkung Schnelsen — Süntelstraße — Landesgrenze.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

#### § 2

(1) Bepflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:

1. In den Wohngebieten sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der nicht überbauten Grundstücksflächen mit Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Für jede 200 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

2. Für Anpflanzungen von Bäumen auf Stellplatzanlagen sind großkronige Laubbäume zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen.

3. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen. Soweit nach Nummer 1 Bäume anzupflanzen sind, muß auf einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.

4. Für die Begrünung von herausragenden Tiefgaragenwänden und Garagenwänden sowie von Giebelwänden der mit „A“ bezeichneten Gebäude mit Schling- oder Kletterpflanzen ist je 2 m Wandlänge mindestens eine Pflanze zu verwenden.

5. Die Bepflanzung des Schutzwalls ist so durchzuführen, daß ein Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie zwischen den Reihen von einem Meter eingehalten wird. Es sind 10 v. H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. Sträucher zu pflanzen.

6. Für Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Anzupflanzende Bäume (ausgenommen die Bepflanzung nach Nummer 5) müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

7. Für die zu erhaltenden Bäume auf den privaten Grundstücksflächen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(2) Zur Sicherung des Wasserhaushaltes werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Im Bereich der Oberflächenentwässerung ist eine Versiegelung nicht zulässig.
2. Die Uferbereiche des Winzeldorfer Moorgrabens und der Verlauf der Oberflächenentwässerung sind naturnah auszugestalten. Eine Beeinträchtigung des Oberflächenwasserabflusses ist unzulässig.
3. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
4. In den Grünflächen sind Wege mit wassergebundener Decke herzustellen.

(3) Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschrieben:

1. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume unzulässig.
2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.

3. In dem „Waldpark“ nördlich Süntelstraße ist der Waldcharakter mit Baum-, Strauch- und Kräutschichten zu erhalten. Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind standortgerechte Arten des Birken-Eichen-Waldes zu fördern und anzupflanzen.

4. In dem „Waldpark“ südlich der Pinneberger Straße ist der Waldcharakter zu erhalten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auf die Entwicklung eines Laubmischwaldes mit Strauch- und Kräutschichten auszurichten.

5. Das Biotop „Birkenbruchwald“ ist als Feuchtbiotop zu erhalten. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenwirken, insbesondere solche, die zu einer Entwässerung des Biotops führen, sind untersagt.

6. Das Biotop „Feuchtwiese“ ist als ungedüngte Wiese zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Wiese ist einmal im Jahr nach Ende der Brutzeit der vorkommenden Wiesenbrüter zu mähen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenwirken, insbesondere Düngung, Beweidung und Entwässerung, sind untersagt.

7. Auf dem „Grünland“ sind Wiesen und Weiden zu erhalten. Aufhöhungen, Drainagen oder andere Maßnahmen, die eine Absenkung des Grundwasserspiegels bewirken, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. März 1993.